

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet Junior Slow Freiburg e.V..

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Freiburg) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz "e.V..".

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Sitz des Vereins ist die Stadt Freiburg.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein wird folgende Aufgaben erfüllen:.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet der Ernährung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, deren Gefühl und Wissen für folgende Bereiche des Themas Essen geweckt, begründet und vertieft werden:

- a) Ursprung von Lebensmitteln
- b) Nahrungskette
- c) Einkauf und Qualität
- d) Zubereitung
- e) Gemeinsames Essen, Sozialverhalten
- f) Genuss und Geschmack.

U. a. soll dafür der Betrieb eines Slow Mobils gefördert werden, ein mit einer Lehrküche ausgestattetes Fahrzeug.

Daneben fördert der Verein allgemein die Geschmacksschulung, Schulgärten und die Vermittlung der Slow Food Gedanken (Gut, Sauber, Fair) und Ziele (Kultur des Genusses) an Kinder und Jugendliche. Der Verein ist Teil der internationalen Slow Food Bewegung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige können nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten einen Aufnahmeantrag stellen.

Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und unverheiratete Lebensgefährten sowie deren Kinder bis zum Alter von 18 Jahren, die in gemeinsamer häuslicher Gemeinschaft wohnen, können eine gemeinsame Mitgliedschaft (Familienmitgliedschaft) wählen.

Im Falle einer Familienmitgliedschaft hat jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine eigene Stimme.

Personenvereinigungen, Verbände oder sonstige juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Beitrags.

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres statt.

Mitgliederversammlungen werden durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB); die Einladung kann daher per Telefax oder per E-Mail an die Mitglieder erfolgen, die dem Verein ihre Telefaxnummer oder ihre Mailadresse zur Verfügung gestellt haben. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 500,00 Euro verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

Der Vorstand darf einen Beirat aus dem Kreis der Vereinsmitglieder kooptieren.

§ 10 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Naturschutzbund Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen ist.

Freiburg, den 28.04.2014